

Deutschland

Gesetzliche Bestimmungen

Zusammengestellt von:

Swiss Business Hub Germany

Stuttgart, Juli 2020

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Das vorliegende Dokument dient als Nachschlagewerk für besondere gesetzliche Bestimmungen im Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der EU. Die EU-Richtlinien werden in die nationale Gesetzgebung überführt.

ZOLL

Trotz bilateraler Abkommen bleibt die Grenzabfertigung bestehen und ist mit der Einhaltung entsprechender Vorschriften und Administration verbunden.

Weiterführende Auskünfte zur Verzollung können beim deutschen Zoll eingeholt werden.

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/auskuenfte_node.html

IMPORT- UND EXPORTVORSCHRIFTEN

Die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten der EU entsprechen grundsätzlich dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Ein Import ist begrifflich nur aus nicht zur Europäischen Union (EU) gehörenden Gebieten (Drittländern) möglich. Der Warenverkehr der EU mit Drittländern (Extrahandel) ist vom Warenverkehr der EU-Mitgliedstaaten untereinander (Intrahandel) streng zu unterscheiden.

Eingangsabgaben

Die Importe aus Drittländern unterliegen dem Regelwerk des Unionszollkodex, seiner Delegierten Verordnung (UZK-DeIVO oder DA), seiner Durchführungsverordnung (UZK-DVO oder IA) und anderer

Zoll- und Steuervorschriften sowie dem Außenwirtschaftsrecht (AWR). Die Eingangsabgaben ergeben sich aus dem jeweiligen TARIC-Code in Kombination mit dem Ursprungsland der Ware:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&SimDate=20170718)

Zu den Zöllen gehören neben dem EU-Zoll auch die Antidumping- und Ausgleichszölle sowie die Agrarzölle. Die Abgabensätze werden durch gemeinschaftliche Rechtsakte festgesetzt und gelten in der gesamten EU. Abweichend vom normalen Zollsatz kann u. U. eine Vorzugsbehandlung (Präferenzen) auf Antrag in Betracht kommen. Die Präferenz kann in einem Zollverzicht oder einem ermäßigten Zollsatz bestehen. Sie findet für Waren Anwendung, die ihren Ursprung in bestimmten Ländern oder Gebieten haben, mit denen die EU die Anwendung von Präferenzzöllen vereinbart hat (z. B. im Warenverkehr mit der Schweiz).

Bei der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer mit einem Regelsatz von derzeit 19%. Sie wird in ihrer Funktion als Grenzausgleich erhoben, um einen Importeur nicht besser zu stellen als einen Abnehmer, der Waren im Inland erwirbt. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist die EUST lediglich ein "durchlaufender Posten", weil gezahlte EUST als Vorsteuer abgezogen und damit als eine Forderung gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann.

Dokumente

Die für eine Einfuhrabfertigung erforderlichen Dokumente ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (IA).

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen.html>

Nicht jedes der genannten Dokumente ist bei jedem Einfuhrfall erforderlich.

Im kommerziellen Warenverkehr ist eine schriftliche Zollanmeldung grundsätzlich erst ab einem Warenwert von 1.000,- erforderlich. Bei einem Warenwert von weniger als 1.000,- kann der Antrag mündlich gestellt werden. Die Zollanmeldung ist grundsätzlich elektronisch abzugeben.

Hierfür kann das Verfahren der Internetzollanmeldung genutzt werden: www.internetzollanmeldung.de. Dadurch werden die Daten direkt in das IT-System der Zollverwaltung eingegeben. Die fertige Anmeldung wird 2-fach ausgedruckt, unterzeichnet und mit den anderen Dokumenten zur Zollstelle gebracht. Importeure können mit der Internetzollanmeldung unbegrenzt üben. Nicht beim Zollamt vorgelegte Anmeldungen werden automatisch nach Ablauf einer bestimmten Frist gelöscht.

Mindestangaben in der Rechnung sind alle handelsüblichen Angaben wie: Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers, Ort und Tag der Ausstellung, Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, genaue Warenbezeichnung (handelsübliche Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit, Güteklasse usw.), Warenmengen in der handelsüblichen Einheit, Warenpreis (fob-Wert, cif-Kosten im Einzelnen, cif-Wert), Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Aus der Rechnung müssen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sein.

Sofern die Importware einem Wertzoll unterliegt, ist neben der eigentlichen Zollanmeldung eine Anmeldung über den Zollwert abzugeben. Sie dient den Zollbehörden zur Prüfung, nach welcher Methode der Zollwert zu ermitteln ist und ob der Preis der Ware in irgendeiner Form beeinflusst wurde. Die Zollstelle verzichtet in der Regel auf die Abgabe einer Zollwertanmeldung bei einem

Zollwert der eingeführten Ware bis 10.000 EUR. Der Zollwert ist der "Frei EU-Außengrenze-Preis".

Warenbeschreibung

Um die Ware und damit die einschlägigen Einfuhrbestimmungen sowie die zutreffenden Abgabensätze im Zollltarif zu finden, muss der Importeur über genaue Warenkenntnis verfügen. Allgemeine Angaben wie "Bekleidung", "Chemikalien" oder "Elektronikartikel" reichen grundsätzlich nicht aus. Die Ware ist daher mit ihren Beschaffenheitsmerkmalen nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung anzumelden. Die Einreihung der Ware in den **EZT-Online** (Auskunftsanwendung -> Einfuhr -> Einreihung -> Warennomenklatur) erfolgt nach dem "Ja-Nein-Prinzip". Aus Gründen der Rechtssicherheit erteilt die Zollbehörde auf schriftlichen **Antrag** (Vordruck 0307) eine verbindliche Zollltarifauskunft, die die Zollbehörde gegenüber dem Berechtigten hinsichtlich der zollltariflichen Einreihung der Waren bindet.

Zollwert

Der Zollwert ist die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Eingangsabgaben. Im Regelfall ist dies der "Transaktionswert", d.h. der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Rechnungspreis "frei Ort des Verbringens" in das Zollgebiet der Gemeinschaft (frei Ort Außengrenze der EU). Dieser Wert muss alle Kosten beinhalten, die der Käufer bis zum Ort des Verbringens (OdV) aufwenden muss, um die Ware zu erhalten; dies sind neben dem Warenwert insbesondere die Transport- und Versicherungskosten. Kosten, die innerhalb der EU entstehen, gehören nicht zum Zollwert. Dies gilt insbesondere für Beförderungskosten innerhalb des Zollgebiets der EU. Derartige Beförderungskosten sind jedoch getrennt auszuweisen. Preisermäßigungen (z.B. Skonti, Rabatte), die im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung feststehen, werden zollwertmindernd anerkannt und reduzieren somit auch die Eingangsabgaben. Der Zollwert ist daher besonders sorgfältig zu ermitteln.

Quelle: IHK Frankfurt Main

Weiterführende Links:

Umfangreiche Informationen der deutschen Zollverwaltung zum Thema Import oder Export

<http://www.zoll.de/>

Die Präferenzabkommen der EG inkl. Verarbeitungslisten mit Datenbankfunktion und Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten aus den verschiedenen Abkommen

<http://www.wup.zoll.de/>

Der "Elektronische Zollltarif" der deutschen Zollverwaltung

<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>

Zollltarif der Europäischen Gemeinschaft (EG)

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

DEISENVORSCHRIFTEN

Bei der Einreise in die EU und bei der Ausreise aus der EU müssen mitgeführte Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr bei der zuständigen Zollstelle schriftlich angemeldet werden.

REGISTRIERUNG VON PRODUKTEN

Informationen zur Registrierung von Produkten erhalten Sie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Formulare, Merkblätter, Veröffentlichungen und Dienstleistungen finden Sie direkt unter <http://www.dpma.de/>

NORMEN, TECHNISCHE BESTIMMUNGEN, KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Grundsätzlich gelten die einschlägigen EU-Richtlinien.

Die zuständige Stelle für Normen, technische Bestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften ist das Deutsche Institut für Normung (DIN):

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Saatwinkler Damm 42/43

D-13627 Berlin

Tel.: 0049 30 26010

Fax: 0049 30 26011231

Internet: www.din.de

Eine genaue Abklärung für den spezifischen Fall wird dringend empfohlen.

STEUERN

Die Vorschriften über die Steuern und Abgaben welche in Deutschland zu entrichten sind finden sich in der **Abgabenordnung** und in den jeweiligen **Einzelgesetzen** (Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz). Eine ausländische Firma, die in Deutschland über eine Betriebsstätte tätig ist, muss jährlich eine Steuererklärung für die Firma (Körperschaftsteuer bzw. Einkommenssteuern bei Personengesellschaften) für die lokale Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer beim zuständigen Steueramt abgeben.

Die Abgabenordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf

Einen guten Überblick über das deutsche Steuersystem stellt zudem GTAI unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gtai.de/gtai-de/invest/investment-guide/the-tax-system>

HANDELSRECHT

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB) bilden die wesentliche Grundlage für alle Verträge im kaufmännischen Verkehr in Deutschland.

FIRMENGRÜNDUNG

Für eine unternehmerische Tätigkeit in Deutschland stehen mehrere Unternehmensformen zur Auswahl, zwischen denen auch ausländische Investoren frei wählen können. Die Wahl der geeigneten Rechtsform hängt dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab wie unter anderem: Besteuerung des Unternehmens und des Unternehmers, Finanzierungsverantwortung des Unternehmers, Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens sowie Anzahl der Gesellschafter und deren Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auf das Tagesgeschäft. Zur Auswahl stehen im Wesentlichen folgende Unternehmensformen:

Einzelhandelskaufmann (e.K.)

Wenn das Handelsgewerbe eines einzelkaufmännischen Unternehmens eine gewisse Größe erreicht, ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Der so eingetragene Kaufmann (e.K.) haftet persönlich unbeschränkt für die von ihm im Rahmen seines Geschäftsbetriebs eingegangenen Verbindlichkeiten.

Personengesellschaften

Offene Handelsgesellschaft (oHG)

Die oHG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der sämtliche Gesellschafter den Gläubigern mit ihrem privaten Vermögen neben der Gesellschaft als Gesamtschuldner unbeschränkt haften. Die oHG muss als Personengesellschaft mindestens zwei Gesellschafter haben. Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein. Die oHG tritt nach außen unter ihrer Firma auf und kann hierunter Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Gesellschaft wird durch ihre Gesellschafter vertreten, wobei jeder Gesellschafter grundsätzlich alleine handeln kann.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist wie die oHG eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, bei der aber mindestens einer der Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt haftet (sog. Komplementär), während mindestens ein anderer

Gesellschafter nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage haftet (sog. Kommanditist). Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen – vertreten wird die KG insofern von ihrem Komplementär – und sie haben gesetzlich vorgesehen nur eingeschränkte Einsichts- und Informationsrechte. Auch bei der KG können sowohl natürliche als auch juristische Personen Gesellschafter sein. Insofern hat sich in der Praxis die Sonderform der GmbH & Co. KG herausgebildet, bei der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als alleiniger Komplementär fungiert, deren persönliche Haftung wiederum auf ihr eigenes Vermögen beschränkt ist. Dies führt zumindest mittelbar zu einer Begrenzung der Haftung der Gesellschafter. Die KG ist steuerlich transparent, das heißt Gewinn und Verlust werden direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Eine Gewinnbesteuerung auf der Ebene der Gesellschaft findet nicht statt.

Körperschaften / juristische Personen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH hat eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sie ist selbst Träger von Rechten und Pflichten und tritt verselbständigt neben ihre Gesellschafter, was eine Trennung zwischen dem Vermögen der GmbH und ihren Gesellschaftern zur Folge hat. Für Verbindlichkeiten der GmbH steht ihren Gläubigern nur das Vermögen der Gesellschaft zur Verfügung. Die Gründung einer GmbH ist insofern etwas aufwändiger als die einer Personengesellschaft: der Gesellschaftsvertrag, der einen bestimmten gesetzlichen Mindestinhalt enthalten muss, muss notariell beurkundet und das Stammkapital von mindestens 25.000 EUR muss vollständig aufgebracht werden. Dabei kommen bei Beachtung bestimmter Sondervorschriften auch Sacheinlagen wie Grundstücke oder sonstige Vermögensgegenstände in Betracht. Danach muss die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Erst mit ihrer Eintragung dort entsteht die GmbH und entfaltet ihr Haftungsschirm für die Gesellschafter volle Wirkung. Eine GmbH kann auch nur von einem Gesellschafter gegründet werden. Die Geschäfte der GmbH führt deren Geschäftsführer, dem die Gesellschafter jedoch bindende Weisungen erteilen können. Die Gesellschafter haben gesetzlich vorgesehen ein umfassendes Einsichts- und Informationsrecht.

Unterform: Unternehmergesellschaft (UG)

Die UG ist eine Unterform der GmbH. Die Besonderheit besteht darin, dass ihr Stammkapital zwischen 1 und 24.999 EUR betragen und dass die Gesellschaft im Wege eines vereinfachten Verfahrens gegründet werden kann.

Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist wie die GmbH mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, d.h. auch bei ihr haften ihre Gesellschafter (Aktionäre) nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ihr Grundkapital muss mindestens 50.000 EUR betragen. Die AG ist vom Grundtypus eigentlich für einen breit gestreuten und anonymen Gesellschafterkreis gedacht, sie kann aber auch nur einen Gesellschafter haben. Die Geschäfte der AG führt ihr Vorstand unter eigener Verantwortung und frei von Weisungen. Die Aktionäre kommen in der Hauptversammlung zusammen und üben dort ihre vergleichsweise beschränkten Gesellschafterrechte aus. Neben dem Vorstand und der Hauptversammlung gibt es mit dem Aufsichtsrat ein weiteres gesetzlich zwingend vorgesehene Organ, dem die Beratung und Überwachung des Vorstands obliegt und dem deshalb anders als der Hauptversammlung ein weitreichendes Einsichts- und Informationsrecht zusteht. Die gesetzlichen Vorgaben des Aktienrechts z.B. mit Blick auf die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der verschiedenen Organe sind weitestgehend zwingend und erlauben nur wenige Abweichungen.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die KGaA ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Kapital wie bei der AG in Aktien eingeteilt ist und bei der wie bei der KG mindestens ein Gesellschafter persönlich haftet während die übrigen Gesellschafter (sog. Kommanditaktionäre) nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Die KGaA ist ein "Hybrid" zwischen KG und AG und ihr Recht folgt insofern dem der KG und dem der AG.

Sofern ein Unternehmen bereits in einem Land unternehmerisch tätig ist und in Deutschland einen neuen Standort gründen möchte, stehen hierfür mehrere Varianten zur Auswahl: die Gründung einer Tochtergesellschaft, die Errichtung einer Zweigniederlassung und die Errichtung einer unselbständigen Zweigniederlassung.

Eine Tochtergesellschaft führt je nach gewählter Rechtsform zu einem rechtlich eigenständigen Unternehmen, das selbstständig im Rechtsverkehr auftritt, firmiert und bilanziert.

Eine Zweigniederlassung ist ein auf Dauer von der Hauptniederlassung räumlich und organisatorisch getrennter, weitgehend verselbständigter Teil eines Unternehmens, der wesentliche Geschäfte selbst erledigt. Die Zweigniederlassung ist dabei keine eigene von der Hauptniederlassung getrennte Rechtspersönlichkeit, Träger von Rechten und Pflichten ist allein die Hauptniederlassung. Die Zweigniederlassung tritt aber im Rechtsverkehr selbständig auf. Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Eine unselbständige Zweigniederlassung (auch Filiale oder Zweigstelle) weist keinerlei Eigenständigkeit im Verhältnis zur Hauptniederlassung auf. Der Geschäftsbetrieb der

Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung ist identisch, wird lediglich von räumlich verschiedenen Standorten aus geführt. Die unselbständige Zweigniederlassung ist nicht ins Handelsregister einzutragen. Steuerlich wird es sich i.d.R. um eine Betriebsstätte handeln, die eine Besteuerung auslöst.

Weitere Informationen zu den Gesellschaftsformen finden sich unter

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Invest/Investment-guide/Establishing-a-company/company-forms.html>

JOINT-VENTURE-MÖGLICHKEITEN

Das deutsche Recht kennt im Bereich Joint-Ventures keine besonderen Vorschriften. Deutsche und ausländische Investoren können insofern Gemeinschaftsunternehmen gründen und dabei frei zwischen den bestehenden Rechtsformen wählen.

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Unterstützung und gegebenenfalls Förderung bei einer Firmengründung erhalten Sie bei den örtlichen Handelskammern sowie den Wirtschaftsförderungen der Bundesländer. Daneben bietet auch Germany Trade & Invest (www.gtai.de) eine ausführliche Beratung zu Investitionen in Deutschland.

EINREISEBESTIMMUNGEN, ARBEITS- UND AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN, ARBEITSRECHT

Im Sommer 1999 unterzeichneten die Schweiz und die Europäische Union (EU) mit ihren Mitgliedstaaten sieben bilaterale Abkommen – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA). Das Abkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 um zehn Mitgliedstaaten wurde es durch ein Protokoll ergänzt. Dieses regelt die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den neuen EU-Staaten und ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 wurde das Abkommen durch ein weiteres Protokoll ergänzt, das am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist. Seit dem 1. Januar 2017 kommt das Abkommen auch auf Kroatien zur Anwendung. Die Ratifizierung des dritten Protokolls erfolgte am 16. Dezember 2016.

Durch das Freizügigkeitsabkommen können Schweizerinnen und Schweizer in den EU-Staaten vereinfacht eine Arbeit aufnehmen und sich dort niederlassen. Das Recht des freien Personenverkehrs beinhaltet Regeln zur Koordination der Sozialversicherungssysteme und zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und wird ergänzt durch Regelungen zur begrenzten Erbringung von Dienstleistungen.

Ausführliche Informationen zu den oben genannten Themen sind abrufbar unter

https://www.personenfreizuegigkeit.admin.ch/fza/de/home/schweizer_in_dereu/ueberblick.html.

Bei der Tätigkeitsaufnahme in Deutschland sind darüber hinaus die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND LINKS

Germany Trade & Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Friedrichstrasse 60

D-10117 Berlin

Tel.: 0049 30 200 0990

Servicedesk Zoll

Tel.: 0049 800 8007 5452 oder 0049 351 44834 555

Internet: www.zoll.de

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

Dr. Tobias Bomsdorf

Dr. Sabrina Streicher

Neue Mainzer Straße 2-4

D-60311 Frankfurt/Main

Tel.: 0049 69 71701 119

E-Mail: tobias.bomsdorf@cms-hs.com;

sabrina.streicher@cms-hs.com

Switzerland Global Enterprise

Stampfenbachstrasse 85

CH-8006 Zürich

Tel.: 0041 44 365 51 51

Fax: 0041 44 365 52 21

E-Mail: info@s-ge.com

Internet: <http://www.s-ge.com>

Swiss Business Hub Germany

c/o Schweizerisches Generalkonsulat

Hirschstrasse 22

D-70173 Stuttgart

Tel.: 0049 711 22 29 43 29

Fax: 0049 711 22 29 43 19

<https://www.s-ge.com/de/company/swiss-business-hub-germany>

Datum: 21. Juli 2020

Autor:

Britta Thiele-Klapproth

Swiss Business Hub Germany

Schweizerisches Generalkonsulat

Hirschstrasse 22, 70173 Stuttgart

Germany

Tel.: 0049 711 222943 17

Fax: 0049 711 222943 19

E-Mail: britta.thiele-klapproth@eda.admin.ch

Disclaimer: Der Autor übernimmt für die Richtigkeit der Angaben keine Verantwortung.